Schulordnung der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Kapitel 1: Allgemeines *4*

1. Einschreibungen und Schülerdaten **4**
1.1. Einschreibungen 4
1.2. Schülerdaten 4
1.3. Mindestaufnahmealter 4
1.4. Gleichzeitige Einschreibung in allen Fachbereichen 4

2. Klassenzutritt **5**

3. Die Schüler **5**
3.1. Pflichten 5
3.2. Persönlichkeitsrechte 5
3.3. Disziplinarmaßnahmen 6

Kapitel 2: Fachbereich Musik *6*

5. Allgemeine Regeln **6**
5.1. Musikerziehung 6
5.2. Neuorientierung 6

6. Studienstruktur **6**
6.1. Musikerziehung 6
6.2. Instrumentalunterricht und Gesang (Klassik/Musical) 7
6.3. Gesang (Pop/Jazz) 7
6.4. Keyboard 7
6.5. Musikgeschichte 7
6.6. Instrumentalensemble 7
6.7. Kammermusik 7
6.8. Harmonielehre 7
6.9. Kontrapunkt 7
6.10. Dirigentenausbildung 7
6.11. Komposition 7

7. Unterrichtsorganisation **8**
7.1. Gruppenunterrichte 8
7.1.1. Musikalische Früherziehung und Musikerziehung 8
7.1.2. Musikgeschichte 8
7.1.3. Kammermusik 8
7.1.4. Streichensemble 9
7.1.5. Band/Combo 9
7.2. Einzelunterrichte 9
7.2.1. Instrumental- und Gesangsunterricht 9
7.2.2. Ausbildungsunterbrechung 9

7.2.3. Einstieg in den Gesangsunterricht 9
7.2.4. Unterrichtsausrichtung in den Fächern Gitarre und Schlagzeug 10
7.2.5. Keyboard- und Gesangsunterricht (Pop/Jazz) 10
7.2.6. Zulassung zu einem Zweitinstrument bzw. zusätzlichem Gesangsunterricht 10
7.2.7. Harmonielehre und Kontrapunkt 10
7.2.8. Dirigentenausbildung für Harmonieorchester und Chor 10
7.2.9. Komposition 11
7.3. Kurzzyklus für Erwachsene 11
7.3.1. Mindestalter 11
7.3.2. Wechsel in den regulären Zyklus 11

8. Prüfungen und Versetzungen 11
8.1.Versetzungsvoraussetzung: 11
8.2. Organisation, Berichte, Bewertungen und Zeugnisse 11
8.2.1. Musikerziehung 11
8.2.2. Instrumental- und Gesangsunterricht 13
8.2.3. Kammermusik 14
8.2.4. Ensembles 14
8.2.5. Musikgeschichte 14
8.2.6. Harmonielehre und Kontrapunkt 14
8.2.7. Komposition 14
8.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen 14
8.3.1. Musikerziehung 15
8.3.2. Instrumental- und Gesangsunterricht 15
8.3.3. Kammermusik 15
8.3.4. Harmonielehre und Kontrapunkt 15
8.3.5. Komposition 15
8.3.6. Medaillen der Musikakademie 15
8.3.7. Sonderpreise 15
8.3.8. Medaillen der Regierung 15

Kapitel 3: Fachbereich Tanzkunst 16

9. Allgemein 16

10. Studienstruktur 16

11. Unterrichtsorganisation 16

12. Prüfungen 16
12.1. Organisation 16
12.2. Berichte, Bewertungen und Zeugnisse 16
12.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen 17
12.3.1. Medaillen der Musikakademie 17
12.3.2. Sonderpreise 17
12.3.3. Medaillen der Regierung 17

Kapitel 4: Fachbereich mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst 18

13. Allgemein 18

14. Studienstruktur 18
14.1. Kindertheater 18
14.2. Junges Akademietheater 18
14.3. Sprecherziehung 18
14.4. Akademietheater 18

15. Unterrichtsorganisation 19

16. Prüfungen 19
16.1. Organisation 19
16.1.1. Kindertheater 19
16.1.2. Junges Akademietheater 19

16.1.3. Sprecherziehung....19
16.1.4. Akademietheater....19
16.2. Berichte, Bewertungen und Zeugnisse....20
16.2.1. Kindertheater....20
16.2.2. Junges Akademietheater....20
16.2.3. Sprecherziehung....20
16.2.4. Akademietheater....21
16.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen....21
16.3.1. Zertifikate und Diplome....21
16.3.2. Sonderpreise....21
16.3.3. Medaillen der Regierung....21

Kapitel 1: Allgemeines

1. Einschreibungen und Schülerdaten

1.1. Einschreibungen

Die Neueinschreibungen für das folgende Schuljahr werden ab den Tagen der offenen Tür (Ende Mai-Anfang Juni) bis zum 30. September entgegengenommen.
Bereits eingeschriebene Schüler[1] müssen die Fortsetzung ihres Studiums bis spätestens 25. August bestätigen.
Die jährliche Einschreibegebühr muss spätestens bis zum 31. Oktober entrichtet sein.

1.2. Schülerdaten

Die Einschreibungen beinhalten folgende Angaben, die der Datenschutzgesetzgebung unterliegen:

- Name und Vorname des Schülers,
- vollständige Anschrift,
- Geburtsort und -datum,
- Name der Erziehungsberechtigten, falls der Schüler minderjährig ist,
- Telefonnummern,
- E-Mail-Adresse,
- gewünschtes Fach (oder Fächer).

Die neu eingeschriebenen Schüler werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Anmeldung auf einer Warteliste geführt.

1.3. Mindestaufnahmealter

Das Mindestaufnahmealter ist wie folgt festgelegt:

ab 5 Jahre	Musikalische Früherziehung und Ballett
ab 8 Jahre	Musikerziehung und Instrument
ab 9 Jahre	Kindertheater
ab 12 Jahre	Junges Akademietheater
ab 13 Jahre	Keyboard
ab 14 Jahre	Gesang
ab 18 Jahre	Sprecherziehung und Akademietheater

Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des laufenden Jahres. Abweichungen erteilt lediglich der Direktor in Absprache mit dem Pädagogischen Rat.

1.4. Gleichzeitige Einschreibung in allen Fachbereichen

Ein Schüler kann gleichzeitig in den Fachbereichen Musik, Tanzkunst, mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst eingeschrieben werden.

In allen Fachbereichen werden die Unterrichte in deutscher Sprache erteilt.

[1] *In der Schulordnung der Musikakademie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personenbezeichnungen aller Geschlechter.*

2. Klassenzutritt

Der Zutritt zu den Klassen während der Unterrichtsstunden ist jeder unbeteiligten Person untersagt. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit der Direktion und der zuständigen Lehrperson gestattet. Die Aufsichtspflicht der Lehrperson beginnt und endet mit der regulären Unterrichtszeit.

3. Die Schüler

3.1. Pflichten

- Die Schüler müssen den vorgeschriebenen Pflichtfächern folgen.
- Jede unentschuldigte Abwesenheit wird den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern durch die Lehrperson bzw. das Sekretariat telefonisch mitgeteilt.
- Jede Abwesenheit muss von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern telefonisch oder per E-Mail vorab gemeldet werden. Drei aufeinanderfolgende nicht begründete Abwesenheiten können den Ausschluss eines Schülers vom Unterricht mit sich bringen.
- Eine krankheitsbedingte Abwesenheit, die länger als 1 Woche dauert, muss durch ein ärztliches Attest, das dem Sekretariat innerhalb einer Woche nach Rückkehr in den Unterricht übermittelt werden muss, entschuldigt werden.
- Der Ausschluss eines Schülers von der Musikerziehung (1. bis 5. Jahr) bringt auch den Ausschluss vom Instrumentalunterricht mit sich. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Direktor nach Anhörung der betroffenen Lehrpersonen (Klassenrat) und des volljährigen Schülers bzw. des minderjährigen Schülers im Beisein eines Erziehungsberechtigten.
- Der Schüler kommt zum Unterricht, um das Resultat der wöchentlichen Arbeit vorzuführen und um neue Anleitungen der Lehrperson zu erhalten[2]. Sollte er diesen Anleitungen nicht Folge leisten, kann er das Anrecht auf Unterricht verlieren. Diese Entscheidung trifft der Direktor nach Anhörung des volljährigen Schülers bzw. des minderjährigen Schülers im Beisein eines Erziehungsberechtigten und anschließender Rücksprache mit dem Klassenrat.
- Der Schüler ist verpflichtet an allen vorgeschriebenen Evaluationen zum vorgesehenen Termin teilzunehmen. Eine Verlegung aus zwingenden Gründen (Prüfungen im Rahmen eines Hochschulstudiums, berufliche oder schulische Verpflichtungen) ist ausschließlich mittels eines schriftlichen Antrags bis spätestens 3 Wochen vor der Prüfung beim Direktor zu stellen. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der Schüler muss dann zum nächstmöglichen vorgegebenen Termin die Prüfung ablegen.
- Nach Abschluss der Prüfung gehen die Unterrichte weiter bis Ende Juni.

3.2. Persönlichkeitsrechte

Es ist den Schülern strikt untersagt, anhand von Schriftstücken, einer Internetseite oder eines anderen Kommunikationsmittels:

- die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Menschenwürde oder die Gefühle der Mitschüler zu verletzen;
- in irgendeiner Weise den Ruf, die Privatsphäre oder das Recht am Bild Dritter zu verletzen, unter anderem durch verleumderische oder beleidigende Äußerungen oder Bilder;
- Informationen zu verbreiten, die den Ruf der Musikakademie gefährden oder den guten Sitten und den Gesetzen widersprechen.

Jeder Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen führt zu einer Disziplinarstrafe.

[2] Siehe auch Artikel 4.2.3.

3.3. Disziplinarmaßnahmen

Der Leiter der Musikakademie kann disziplinarische Maßnahmen treffen, wie z.B. Anmahnung mit entsprechendem Vermerk im Tagebuch, zeitweiser Ausschluss von einem Unterrichtsfach oder allen Unterrichtsfächern einer Lehrperson, bis hin zum endgültigen Ausschluss von den Unterrichten der Musikakademie. Der endgültige Ausschluss aus der Musikakademie wird erst nach Anhörung des volljährigen Schülers oder des minderjährigen Schülers im Beisein eines Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Klassenratsbeschluss rechtskräftig.

Kapitel 2: Fachbereich Musik

5. Allgemeine Regeln

5.1. Musikerziehung

Der reguläre Zyklus für Musikerziehung dauert 5 Jahre. Die Schüler des Instrumental- und Gesangsunterrichts sind verpflichtet, diesem ohne Unterbrechung vom 1. (Unterstufe A) bis zum 5. Jahr (Exzellenzstufe) einschließlich zu folgen.

Außerdem wird für Erwachsene ab 18 Jahren ein vierjähriger Kurzzyklus angeboten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, das reguläre 5. Jahr zu absolvieren.

Abweichungen erteilt nur der Direktor in Absprache mit dem Klassenrat bzw. dem Pädagogischen Rat.

5.2. Neuorientierung

Bei mangelnder Veranlagung für das gewählte Instrument wird dem Schüler durch den Direktor und der Fachlehrperson ein Instrumentenwechsel empfohlen.

6. Studienstruktur

6.1. Musikerziehung

Regulärer Zyklus:

- Früherziehung — 3 Jahre (fakultativ) - (V1 bis V3),
- Unterstufe — 2 Jahre (regulär) - Unterstufe A (UA) und Unterstufe B (UB),
- Mittelstufe — 1 Jahr (regulär) - (M),
- Oberstufe — 1 Jahr (regulär) - (O),
- Exzellenzstufe — 1 Jahr (regulär) - (E),
- Perfektionierung — 2 Jahre (fakultativ) - Perfektionierung 1 und 2 (P1 und P2).

Kurzzyklus für Erwachsene:

- Unterstufe — 2 Jahre - (UA und UB),
- Mittelstufe — 1 Jahr (M),
- Oberstufe — 1 Jahr (O).

6.2. Instrumentalunterricht und Gesang (Klassik/Musical)

Regulärer Zyklus:

• Unterstufe	4 Jahre – Unterstufe 1 bis 4 (U1 – U4),
• Mittelstufe	2 Jahre - Mittelstufe A (MA) und Mittelstufe B (MB),
• Oberstufe	2 Jahre – Oberstufe A (OA) und Oberstufe B (OB),
• Zertifizierungsstufe	2 Jahre – Zertifizierungsstufe A (ZA) und Zertifizierungsstufe B (ZB),
oder	
• Exzellenzstufe	2 Jahre – Exzellenzstufe A (EA) und Exzellenzstufe B (EB). Die Exzellenzstufe B (EB) kann auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

Kurzzyklus für Erwachsene:

• Unterstufe	6 Jahre – Unterstufe 1 bis 6 (U1 - U6).

6.3. Gesang (Pop/Jazz)

• Unterstufe	6 Jahre (U1 – U6).

6.4. Keyboard

• Unterstufe	6 Jahre (U1 – U6).

6.5. Musikgeschichte

• Grundkurs	2 Jahre.
• Zusatzjahr	1 Jahr (nur nach der Teilnahme am Grundkurs möglich)

6.6. Instrumentalensemble

Projekte wie Combo, Pop-Vokalensemble oder Streichorchester.

6.7. Kammermusik

Projekte	8 Semestermodule.

6.8. Harmonielehre

• Mittelstufe	2 Jahre (MA und MB),
• Oberstufe	2 Jahre (OA und OB).

6.9. Kontrapunkt

• Oberstufe	2 Jahre (OA und OB).

6.10. Dirigentenausbildung

• Mittelstufe	2 Jahre (MA und MB),
• Oberstufe	2 Jahre (OA und OB).

6.11. Komposition

Pilotprojekt im Schuljahr 2021-2022

7. Unterrichtsorganisation

7.1. Gruppenunterrichte

7.1.1. Musikalische Früherziehung und Musikerziehung

Die Früherziehung wird einmal pro Woche erteilt: je 45 Minuten im ersten Jahr, 60 Minuten im zweiten und dritten Jahr. Abweichungen erteilt nur der Direktor in Absprache mit dem Pädagogischen Rat.

Der Musikerziehungsunterricht wird in der Unterstufe A einmal 1 Stunde pro Woche und ab der Unterstufe B bis einschließlich der Exzellenzstufe zweimal 1 Stunde pro Woche erteilt.

Zwischen den Unterrichtstagen sollten mindestens zwei Wochentage liegen.

Ab der Perfektionierungsstufe erfolgt der Unterricht einmal wöchentlich während 2 Stunden.

7.1.2. Musikgeschichte

Der Kurs findet jede zweite Woche statt, dauert 2 Stunden und kann bei einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Schülern sowohl in Eupen als auch in St. Vith angeboten werden. Der Grundkurs dauert 2 Jahre. Nach Absolvierung des Grundkurses ist ein Zusatzjahr möglich.

7.1.3. Kammermusik

Kammermusik wird in 8 Modulen organisiert. Ein Modul entspricht einem Semester, bzw. zwei Module einem Schuljahr.
Diese Module müssen nicht zwingend aufeinanderfolgend belegt werden.

Unterrichtsorganisation und Stundenplan:
Die Termine für den Unterricht sowie die Dauer der Unterrichtsstunden werden flexibel nach Vereinbarung zwischen Lehrpersonen und Schülern festgelegt.

Zulassung:

Status des Schülers	**Schüler des regulären Zyklus, Dauer 8 Module**	**Freier Schüler** Zulassung durch den Klassenrat
Absolvent/-in im Instrumental-/Gesangsfach	Ja Einschreibegebühr	Ja Das Zählen der Module sowie die Bewertung werden bis zur Wiederaufnahme des regulären Zyklus ausgesetzt. Keine Einschreibegebühr
Absolvent/-in in Kammermusik	-	Ja Keine Einschreibegebühr
Aktueller Schüler im Instrumental-/Gesangsfach	Ja Zulassung durch Entscheid des Klassenrates in Absprache mit der Fachlehrperson. Keine zusätzliche Einschreibegebühr	Ja Das Zählen der Module sowie die Bewertung werden bis zur Wiederaufnahme des regulären Zyklus ausgesetzt Keine zusätzliche Einschreibegebühr
Ehemaliger Schüler im Instrumental-/Gesangsfach	Ja Zulassung durch Entscheid des Klassenrates in Absprache mit der	Ja Das Zählen der Module sowie die Bewertung werden bis zur Wiederaufnahme des regulären Zyklus ausgesetzt

	Fachlehrperson. Einschreibegebühr	Keine Einschreibegebühr
Musiker/-in mit außerschulischer Ausbildung	Nein	Ja Keine Einschreibegebühr

Ausnahmen können nur durch den Klassenrat genehmigt werden.
Alle freien Schüler müssen aus versicherungstechnischen Gründen im Sekretariat offiziell angemeldet werden.

7.1.4. Streichensemble

Die Organisation erfolgt projektbezogen in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten der teilnehmenden Schüler. Die Zulassung erfolgt in Absprache mit den Fachlehrpersonen und kann ab dem ersten Jahr Instrumentalausbildung erfolgen.

7.1.5. Band/Combo

Zulassung:

- Prioritär für reguläre Schüler, die den Instrumentalunterricht in Gitarre, Bassgitarre, Schlagzeug, Klavier, Keyboard und Gesang absolvieren. Die durch die Fachlehrperson zusammengestellte Band/Combo kann, insbesondere für Jazz-Projekte, bei Bedarf durch Solo-Instrumente ergänzt werden.

- Ab der Mittelstufe. Ausnahmen können durch den Klassenrat beschlossen werden.
  Der Kurs kann je nach Verfügbarkeit der Mitglieder der Band/Combo und dem geplanten Projekt flexibel in Bezug auf Dauer und Termine organisiert werden.

7.2. Einzelunterrichte

7.2.1. Instrumental- und Gesangsunterricht

Jeder Schüler erhält wöchentlich einen 30-minütigen Einzelunterricht.
Es gelten folgende Ausnahmen:

- Schüler, die die Mittelstufe B des Instrumental-/ Gesangsunterrichts mit einem Jahresendresultat von mindestens 80 % abgeschlossen haben und die Perfektionierungsstufe der Musikerziehung belegen oder diese abgeschlossen haben, erhalten wöchentlich einen 60-minütigen Einzelunterricht.

- Schüler der Exzellenzstufe erhalten wöchentlich einen 60-minütigen Einzelunterricht.

7.2.2. Ausbildungsunterbrechung

Nach Abschluss eines Schuljahres kann die Ausbildung für unbestimmte Zeit unterbrochen werden.

Nach einer mindestens 5-jährigen Ausbildungsunterbrechung besteht einmalig die Möglichkeit einer einjährigen Wiedereingliederung. Der Schüler erhält während eines Schuljahres wöchentlich einen 30-minütigen Unterricht, um im Folgejahr den regulären Zyklus erfolgreich fortsetzen zu können. Der Schüler legt im Rahmen der Klassenprüfungen eine Prüfung vor dem Direktor ab.

Abweichungen erteilt nur der Klassenrat.

7.2.3. Einstieg in den Gesangsunterricht

Der Gesangsunterricht kann nach Bestehen eines kleinen Eignungstests ab dem 14. Lebensjahr belegt werden. Dabei wird die stimmliche Reife überprüft. Der Eignungstest wird von der Fachlehrperson abgenommen.

7.2.4. Unterrichtsausrichtung in den Fächern Gitarre und Schlagzeug

Ab der Mittelstufe B eröffnen sich dem Schüler zwei Ausbildungswege:

- die klassische Ausbildung;
- eine den spezifischen Anforderungen des Musizierens in der Popmusik ausgerichtete Ausbildung.

Abweichungen erteilt nur der Direktor in Absprache mit dem Klassenrat bzw. dem Pädagogischen Rat.

7.2.5. Keyboard- und Gesangsunterricht (Pop/Jazz)

Diese Kurse können während 6 Jahren sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach belegt werden. Es gilt das Einstiegsalter von 13 Jahren für Keyboard und 14 Jahre für Gesang (Pop/Jazz).

Als Hauptfach: Der Schüler muss die Musikerziehung bis zur Exzellenzstufe einschließlich besuchen bzw. besucht haben.

Als Nebenfach: Zu diesen Kursen sind Schüler zugelassen, die sowohl die Exzellenzstufe der Musikerziehung (5. Jahr) als auch die Mittelstufe A des aktuell belegten Instrumentes bzw. im Fach Gesang erfolgreich abgeschlossen haben. Die Weiterführung des Unterrichts im Hauptinstrument wird vorausgesetzt.

7.2.6. Zulassung zu einem Zweitinstrument bzw. zusätzlichem Gesangsunterricht

Unter gewissen Bedingungen haben Schüler die Möglichkeit einen Antrag auf Unterricht an einem zweiten Instrument bzw. zusätzlichen Gesangsunterricht zu erhalten. Dieser ist an den Pädagogischen Rat der Musikakademie zu richten. Dabei gelten folgende Kriterien:

- Dem Unterricht der Perfektionierungsstufe 2 in Musikerziehung folgen, oder diese abgeschlossen haben;
- Beim Hauptinstrument bzw. Gesang mindestens die Oberstufe A belegen;
- Die Mittelstufe B mit mindestens 90% absolviert haben;
- Werden alle 3 Kriterien erfüllt, wird der Schüler hinten auf die Warteliste gesetzt.
- Sollte es an einem Kriterium scheitern, entscheidet der Pädagogische Rat über die Zulassung zu einem Zweitinstrument bzw. zusätzlichem Gesangsunterricht.

7.2.7. Harmonielehre und Kontrapunkt

Um zum Harmonielehreunterricht zugelassen zu werden, muss der Schüler die Exzellenzstufe der Musikerziehung (5. Jahr) mit Erfolg abgeschlossen haben.

Um zum Kontrapunktunterricht zugelassen zu werden, muss der Schüler die ersten beiden Jahre die Harmonielehre mit Erfolg abgeschlossen haben.

7.2.8. Dirigentenausbildung für Harmonieorchester und Chor

Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der Perfektionierungsstufe 2 in Musikerziehung (7. Jahr), die Belegung oder der Abschluss des Harmonielehreunterrichts sowie eines Motivationsgesprächs mit dem Direktor und der Fachlehrperson.

Die 4-jährige Ausbildung umfasst sowohl Gruppen- als auch Einzelunterrichte.

Der Kurs Chorleitung beinhaltet auch Klavier- und Gesangsunterricht.

7.2.9. Komposition

Pilotprojekt im Schuljahr 2021-2022

7.3. Kurzzyklus für Erwachsene

7.3.1. Mindestalter

Schüler, die bei Beginn des Studiums mindestens 18 Jahre alt sind, haben die Möglichkeit, einem Kurzzyklus zu folgen.

Dieser gliedert sich wie folgt:
Musikerziehung:

- 1. und 2. Jahr: 1 x 60 Minuten / Woche,
- 3. und 4. Jahr: 1 x 120 Minuten / Woche;

Instrumental- / Gesangsunterricht:

1. bis 6. Jahr Unterstufe: 1 x 30 Minuten / Woche.

7.3.2. Wechsel in den regulären Zyklus

Schülern des Kurzzyklus wird die Möglichkeit offengehalten, den regulären Zyklus in Musikerziehung sowie Instrumental- / Gesangsunterricht fortzuführen. Ein Wechsel zwischen den Zyklen ist nur in Absprache mit dem Klassenrat möglich.

8. Prüfungen und Versetzungen

8.1.Versetzungsvoraussetzung:

Der Schüler wird im jeweiligen Fach versetzt, wenn er mindestens 70% oder mindestens das Prädikat „ausreichend“ erzielt hat. Ausnahmen erteilt nur der Klassenrat.

Um zur Exzellenzstufe des Instrumental- und Gesangsunterrichts zugelassen zu werden, muss der Schüler mindestens 80% erzielen. Werden zwischen 70 und 79,5% erreicht, führt der Schüler sein Studium in der Zertifizierungsstufe fort.

Pro Stufe darf höchstens ein Unterrichtsjahr wiederholt werden.

8.2. Organisation, Berichte, Bewertungen und Zeugnisse

8.2.1. Musikerziehung

- Jeder Schüler erhält zum Ende eines Semesters ein Zeugnis. Das Zeugnis zum Ende des 1. Semesters dient lediglich dazu, die Erziehungsberechtigten und Schüler über den Entwicklungsstand zu informieren. Das Zeugnis des 2. Semesters mit dem Jahresendresultat dient dem Klassenrat über die Versetzung des Schülers zu entscheiden.

- Im ersten Jahr der Musikerziehung (Unterstufe A) wird keine Endjahresprüfung abgehalten. Der Klassenrat entscheidet auf Grundlage der Jahresbewertung über die Versetzung der Schüler; Lediglich am Ende des zweiten Jahres der Musikerziehung (Unterstufe B) wird eine Endjahresprüfung durchgeführt.

    - **Unterstufe A:**

- Die Lehrperson vergibt am Ende des 1. und 2. Semesters Prädikate im Bereich Rhythmus, Gehörbildung, Singen, Notenlesen und theoretische Grundkenntnisse (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent).
- Außerdem bewertet sie die Lern- und Arbeitsbereitschaft, die Aufmerksamkeit und Sorgfalt (selten, manchmal, oft, fast immer).

- **<u>Unterstufe B:</u>**
  - Die Lehrperson vergibt am Ende des 1. Semesters Prädikate im Bereich Rhythmus, Gehörbildung, Notenlesen und theoretische Grundkenntnisse (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent) und prüft die Schüler einzeln im Fach Singen. Vorzutragen ist eine Pflichtwerk (25 Punkte) und ein vorbereitetes Stück (ebenfalls 25 Punkte).
  - Außerdem bewertet sie die Lern- und Arbeitsbereitschaft, die Aufmerksamkeit und Sorgfalt (selten, manchmal, oft, fast immer).
  - <u>Endjahresprüfung:</u>
    - Jahresbewertung: 20 Punkte
    - Gehörbildung: 10 Punkte (Semesterdurchschnitt der Abfragen)
    - Theorieprüfung: 20 Punkte
    - Singprüfung „Pflichtwerk": 25 Punkte
    - Singprüfung „vorbereitetes Stück": 25 Punkte

- Ab der Mittelstufe organisieren die Lehrpersonen für Musikerziehung in der 2. Januarhälfte eine Zwischenprüfung (außer in den Perfektionierungsstufen), um den Leistungsstand des Schülers abzufragen. Die Zwischenprüfung beeinflusst nicht die Endjahresbewertung.

  - **<u>Mittelstufe bis Exzellenzstufe</u>**
    - <u>Zwischenprüfung und Endjahresprüfung</u>
      - Jahresbewertung: 20 Punkte
      - Gehörbildung: 10 Punkte (Semesterdurchschnitt der Abfragen)
      - Theorieprüfung: 20 Punkte
      - Singprüfung „Pflichtwerk": 25 Punkte
      - Singprüfung „vorbereitetes Stück": 25 Punkte

- In der Perfektionierungsstufe wird nur zum Ende des 2. Semesters ein Zeugnis ausgeteilt.

  - **<u>Perfektionierungsstufen 1 und 2:</u>**
    - <u>Endjahresprüfung:</u>
      - Jahresbewertung: 20 Punkte
      - Gehörbildung: 10 Punkte (Jahresdurchschnitt der Abfragen)
      - Theorieprüfung: 20 Punkte
      - Singprüfung „Pflichtwerk": 25 Punkte
      - Singprüfung „vorbereitetes Stück": 25 Punkte

- Die schriftlichen und mündlichen Endjahresprüfungen finden ab Mai statt und müssen bis zum 20. Juni abgeschlossen sein. Die Jury (nur Endjahresprüfung) bei der Singprüfung besteht aus 2 anderen Lehrpersonen des Fachbereichs Musik der Musikakademie. Im Anschluss an die Singprüfung erhält der Schüler ein mündliches Feedback.

- Ein Schüler, der nicht an der regulären Prüfung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, die Prüfung später abzulegen. Diese muss vor der Tagung des Klassenrates Ende Juni abgehalten werden.

- Ende Juni finden Klassenräte der Musikerziehungsklassen statt. Der Klassenrat entscheidet in letzter Instanz über die Versetzung eines Schülers und kann zum Abschluss des 5. Jahres die Punktezahl auf 70 % erhöhen.

- Die Zeugnisse mit den Resultaten der Endjahresprüfung werden im letzten Klassenunterricht des Monats Juni ausgeteilt.

- Der Klassenrat kann Ferienarbeiten sowie Nachprüfungen in der letzten Woche im August anordnen. Diese fließen nicht in die Bewertung des Folgejahres ein.

- Im Falle einer Nicht-Versetzung durch Beschluss des Klassenrates besteht eine Einspruchsmöglichkeit binnen drei Tagen nach Austeilung der Zeugnisse. Die ausführliche und begründete Beanstandung muss dem Schulträger der Musikakademie (Interkommunale Vereinigung Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bellmerin 37, 4700 Eupen, z.Hd. des Präsidenten) schriftlich hinterlegt werden. Der Schulträger bestätigt die Entscheidung des Klassenrates oder beruft den Klassenrat erneut ein. Ferienarbeiten oder Nachprüfungen unterliegen nicht dem Einspruchsrecht.

8.2.2. Instrumental- und Gesangsunterricht

Jeder Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Zeugnis mit dem Jahresendresultat. Dieses dient dem Klassenrat über die Versetzung des Schülers zu entscheiden.

- In den Unterstufen U1, U3 und U5 findet eine kontinuierliche Evaluation durch die Lehrperson statt.
  - **Unterstufen 1, 3 und 5:**
    - Die Lehrperson vergibt ein Prädikat als Jahresendresultat (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent). Ist die Versetzung des Schülers gefährdet, muss er an einer Klassenprüfung teilnehmen[3]. Diese Prüfung entscheidet über die Versetzung des Schülers.

- Die Klassenprüfung in den Unterstufen U2, U4 und U6 werden durch den Direktor oder durch eine von ihm beauftragte Lehrperson - gemeinsam mit der Lehrperson des Schülers - abgenommen und finden zwischen Mitte April und Mitte Juni statt.
  - **Unterstufen 2, 4 und 6:**
    - Das Jahresendresultat besteht aus:
      - einer Jahresbewertung seitens des Lehrers auf 20 Punkte,
      - einer Prüfung auf 80 Punkte.

- Die Schüler der A-Stufen (Mittel-, Ober–, Exzellenz- und Zertifizierungsstufe) absolvieren ein öffentliches und bewertetes Vorspiel. Die Jury besteht aus internen und/oder externen Juroren.
  - **A-Stufen (Mittel-, Ober-, Zertifizierungs- und Exzellenzstufe A):**
    - Das Jahresendresultat besteht aus:
      - dem Prädikat der Prüfung (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent) ergänzt durch das Prädikat der Lehrperson für die Jahresbewertung (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent).

- Die Schüler der B-Stufen (Mittel-, Ober–, Exzellenz- und Zertifizierungsstufe) absolvieren pro Jahr 2 öffentliche Prüfungen. Die Evaluation der MB kann von einer internen Jury durchgeführt werden, während die Evaluationen der OB, ZB und EB vor einer externen Jury stattfinden. Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Vorsitzender ist der Direktor. Falls erforderlich kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Juror eingesetzt werden.

[3] Siehe auch Artikel 4.2.3.

- **<u>B-Stufen (Mittel-, Ober-, Zertifizierungs- und Exzellenzstufe B):</u>**
  - Das Jahresendresultat besteht aus:
    - einer Jahresbewertung seitens der Lehrperson auf 20 Punkte,
    - einer ersten Prüfung auf 40 Punkte,
    - einer zweiten Prüfung auf 40 Punkte.
  - Die Fachlehrperson nimmt an der Juryberatung teil.
  - Jeder Schüler erhält unmittelbar nach seiner Prüfung ein mündliches Feedback.

- Ein Schüler, der nicht an der regulären Prüfung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit eine Nachholprüfung abzulegen[4].

- Wird bis Ende des Schuljahres aus zwingenden Gründen [5] keine Prüfung abgelegt (inklusive Nachholprüfung), nehmen die Fachlehrperson und der Direktor die Benotung vor. Eine externe Jury ist in diesem Fall nicht notwendig.

<u>8.2.3. Kammermusik</u>
Alle Kammermusikgruppen präsentieren ihre Arbeit bei einem Konzert zum Ende eines Moduls.

Die Darbietung der Schüler der Module 6, 7 und 8 werden bewertet mittels eines Prädikates (ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut, exzellent).

Die Jury besteht aus dem Direktor und einem externen Juror. Falls erforderlich kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Juror eingesetzt werden.

<u>8.2.4. Ensembles</u>
Es finden keine Prüfungen statt. Die Bands präsentieren intern und wenn möglich auch extern Konzerte.

Die Schüler werden nicht bewertet. Es wird den Schülern kein Zeugnis ausgestellt.

<u>8.2.5. Musikgeschichte</u>
Es finden keine Prüfungen statt.

Die Schüler werden nicht bewertet. Es wird den Schülern kein Zeugnis ausgestellt.

<u>8.2.6. Harmonielehre und Kontrapunkt</u>
In jeder Stufe wird eine schriftliche Prüfung abgelegt.

Die schriftlichen Prüfungen werden auf 100 Punkte bewertet. Die Schüler erhalten zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis.

Ab mindestens 70% wird der Schüler in die nächsthöhere Stufe versetzt.

<u>8.2.7. Komposition</u>
Pilotprojekt im Schuljahr 2021-2022

<u>8.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen</u>

Alle Zertifikate, Diplome, Preise und Medaillen werden auf der Preisverleihung übergeben.

Die Zertifikate und Abschlussdiplome werden wie folgt verliehen:

70- 79,5%: mit Erfolg,

[4] Siehe auch Artikel 3.1.
[5] Siehe auch Artikel 3.1.

80- 89,5%: mit Auszeichnung,
90- 95,5%: mit großer Auszeichnung,
96-100%: mit größter Auszeichnung.

8.3.1. Musikerziehung

Die Diplome im Fach Musikerziehung werden für die Exzellenzstufe mit der Bezeichnung „Exzellenzpreis“ und für die Perfektionierungsstufe 2 mit der Bezeichnung „Abschlussdiplom der Perfektionierungsstufe in Musikerziehung“ verliehen.

8.3.2. Instrumental- und Gesangsunterricht

- **Kurzzyklus für Erwachsene, sowie Keyboard und Gesang Pop/Jazz:**
  Schüler, die den Kurzzyklus für Erwachsene, sowie Keyboard oder Gesang Pop/Jazz erfolgreich abschließen, erhalten ein Zertifikat.

- **Ober- und Exzellenzstufen B:**
  - In der Oberstufe B erhält der Schüler ein Diplom mit dem Titel „Erster Preis”.
  - In der Exzellenzstufe B erhält der Schüler ein Diplom mit dem Titel „Exzellenzpreis” sowie die Medaille der Musikakademie.
  - In der Zertifizierungsstufe B erhält der Schüler ein Zertifikat.

8.3.3. Kammermusik

Am Ende einer erfolgreichen Ausbildung erhalten die Schüler ein Diplom sowie die Medaille der Musikakademie.

8.3.4. Harmonielehre und Kontrapunkt

Zum Abschluss der Oberstufe B erhalten die Schüler ein Diplom.

8.3.5. Komposition

Pilotprojekt im Schuljahr 2021-2022

8.3.6. Medaillen der Musikakademie

Die Medaille der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird den Absolventen und Absolventinnen der Exzellenzstufe B wie folgt zuerkannt:

70-79,5%: Bronzemedaille,
80-89,5%: Silbermedaille,
ab 90%: Goldmedaille.

8.3.7. Sonderpreise

Als Ansporn können den Schülern Sonderpreise wie Bücher, Musik- oder Kunstdokumente verliehen werden.

8.3.8. Medaillen der Regierung

Die Medaillen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens werden in Anwendung des Dekretes zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts[6] verliehen.

[6] Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts – Artikel 33

Kapitel 3: Fachbereich Tanzkunst

9. Allgemein

Der reguläre Zyklus für Ballett ist auf 10 Jahre ausgelegt (Unterstufe bis Exzellenzstufe einschließlich).

10. Studienstruktur

- Früherziehung 3 Jahre (fakultativ) - (V1 bis V3 vom 5. bis 7. Lebensjahr),
- Unterstufe 4 Jahre – Unterstufe 1 bis 4 (U1 – U4),
- Mittelstufe 2 Jahre - Mittelstufe A (MA) und Mittelstufe B (MB),
- Oberstufe 2 Jahre – Oberstufe A (OA) und Oberstufe B (OB),
- Exzellenzstufe 2 Jahre – Exzellenzstufe A (EA) und Exzellenzstufe B (EB).

11. Unterrichtsorganisation

Der Ballettunterricht wird an den Standorten Eupen und St Vith in Gruppen organisiert. Die Lehrperson ist verantwortlich für die Einteilung der Schüler in die verschiedenen Gruppen. Dies erfolgt nicht nur strikt nach Stufen, sondern auch nach Alter und Fähigkeiten der Schüler.

Der Ballettunterricht findet einmal pro Woche statt und dauert zwischen einer und zwei Stunden, je nach Gruppe.

12. Prüfungen

12.1. Organisation

- Die Schüler der Früherziehung legen keine Prüfung ab. Sie werden automatisch in die nächsthöhere Altersstufe versetzt.
- Die Schüler der Unterstufe 1 und 3 werden jährlich durch die Fachlehrperson evaluiert.
- Die Schüler der Unterstufe 2 und 4 werden jährlich durch die Fachlehrerperson gemeinsam mit dem Direktor evaluiert
- Ab der Mittelstufe findet eine jährliche Evaluation vor einer externen Prüfungskommission statt. Vorsitzender ist der Direktor. Falls erforderlich kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Juror eingesetzt werden. Die Fachlehrperson nimmt an der Juryberatung teil.

12.2. Berichte, Bewertungen und Zeugnisse

Die Fachlehrperson erstellt für jeden Schüler einen internen Bericht, der dem Sekretariat zur Vorbereitung der Prüfungen übermittelt wird.

Folgende Kompetenzen werden im Zeugnis bewertet:

Fachkompetenzen:
- Fachliche Technik
- Gedächtnis

- Musikalität
- Künstlerische Intelligenz
- Autonomie

Arbeits- und Sozialkompetenzen:
- Eigene Kreativität
- Aktive Mitarbeit/Engagement
- Teamarbeit/Rücksicht

Die Schüler der Früherziehung (V1-V3) erhalten kein Zeugnis.
Ab der Unterstufe 1 erhalten alle Schüler zum Ende des ersten Semesters und zum Abschluss des Schuljahres ein Zeugnis mit Prädikaten zu den einzelnen Kompetenzen.

Folgende Prädikate werden ab der Unterstufe vergeben:
ungenügend, ausreichend, gut, sehr gut und exzellent.

Ab einem Prädikat „ausreichend" wird der Schüler im Ballett in die nächsthöhere Stufe versetzt. Ausnahmen erteilt nur der Klassenrat.

Pro Stufe darf ein Studienjahr höchstens einmal wiederholt werden.

12.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen

- Nach erfolgreichem Abschluss der Oberstufe B erhält der Schüler ein Diplom mit dem Titel „Erster Preis".
- Nach erfolgreichem Abschluss der Exzellenzstufe B erhält der Schüler ein Diplom mit dem Titel „Exzellenzpreis" sowie die Medaille der Musikakademie.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Zertifizierungsstufe B erhält der Schüler ein Zertifikat.

Alle Zertifikate, Diplome, Preise und Medaillen werden auf der Preisverleihung übergeben.

Die Zertifikate und Abschlussdiplome werden wie folgt verliehen:

70- 79,5%: mit Erfolg,
80- 89,5%: mit Auszeichnung,
90- 95,5%: mit großer Auszeichnung,
96-100%: mit größter Auszeichnung.

12.3.1. Medaillen der Musikakademie

Die Medaille der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird den Absolventen und Absolventinnen der Exzellenzstufe B wie folgt zuerkannt:

70-79,5%: Bronzemedaille,
80-89,5%: Silbermedaille,
ab 90%: Goldmedaille.

12.3.2. Sonderpreise

Als Ansporn können den Schülern Sonderpreise wie Bücher, Musik- oder Kunstdokumente verliehen werden.

12.3.3. Medaillen der Regierung

Die Medaillen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens werden in Anwendung des Dekretes zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts[7] verliehen.

[7] Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts – Artikel 33

Kapitel 4: Fachbereich mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst

13. Allgemein

Der Fachbereich „mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst“ ist für Kinder ab dem 9. Lebensjahr zugänglich.

Die Unterrichte im „Kindertheater” und im „Jungen Akademietheater” schließen nicht mit einem Zertifikat bzw. Diplom ab. Zeugnisse werden den Erziehungsberechtigten rein informativ zum Entwicklungsstand ihres Kindes übermittelt und sind nicht versetzungsrelevant.

14. Studienstruktur

14.1. Kindertheater

Ein Einstieg ist in jedem Jahrgang möglich und bestimmt gleichzeitig die administrative Stufe.

Regulärer Zyklus: 9 – 11 Jahre (V1 bis V3)

14.2. Junges Akademietheater

Ein Einstieg ist in jedem Jahrgang möglich und bestimmt gleichzeitig die administrative Stufe.

Regulärer Zyklus: 12 – 17 Jahre (U1 bis U6)

14.3. Sprecherziehung

Der Unterricht ist jeder Person ab 18 Jahren zugänglich. Die Sprecherziehung wird mit einer Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres nach einem Jahr abgeschlossen.

Für Schüler des Akademietheaters ist die Sprecherziehung im ersten Unterrichtsjahr ein Pflichtfach.

Regulärer Zyklus: ab 18 Jahre während 1 Jahr (MA)

14.4. Akademietheater

Der Einstieg in das Akademietheater ist ab 18 Jahren möglich. Sprecherziehung ist dabei im ersten Unterrichtsjahr ein Pflichtfach. Dieses muss erfolgreich abgeschlossen werden.

Regulärer Zyklus:

- Mittelstufe — 2 Jahre – Mittelstufe A und B (MA und MB).
  In der Mittelstufe A ist die Sprecherziehung parallel ein Pflichtfach.
- Oberstufe — 2 Jahre – Oberstufe A und B (OA und OB)
- Exzellenzstufe — 2 Jahre – Exzellenzstufe A und B (EA und EB).
  Die Exzellenzstufe B kann auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

15. Unterrichtsorganisation

Alle Unterrichte finden wöchentlich statt, außer zu Ferienzeiten.

Die Unterrichte für Kindertheater, Junges Akademietheater und Sprecherziehung werden in Gruppen, das Akademietheater im Einzelunterricht organisiert.

Die Unterrichtsdauer je Gruppe beträgt:

- Kindertheater, einmal 60 Minuten pro Woche
- Junges Akademietheater, einmal 90 Minuten pro Woche
- Sprecherziehung, einmal 60 – 90 Minuten pro Woche, je nach Gruppenstärke

Das Akademietheater ab 18 Jahren wird im Einzelunterricht organisiert:

- Akademietheater, einmal 60 Minuten pro Woche
  Unterteilung in Rezitation und Schauspielkunst (jeweils 30 Minuten)

Die Unterrichtszeiten können bei Schauspielproben für anstehende Aufführungen variieren und ebenfalls in Gruppen organisiert werden.

16. Prüfungen

16.1. Organisation

16.1.1. Kindertheater

Eine Evaluation der Schüler des Kindertheaters durch die Lehrperson findet jährlich in Form eines Klassenvorspiels statt. Die Schüler erhalten einen aufbauenden Kommentar in ihrem Zeugnis und steigen in die nächste Altersstufe auf.

16.1.2. Junges Akademietheater

Eine jährliche Evaluation der Schüler des Jungen Akademietheaters findet beim öffentlichen Abschlussabend, bei Präsentationen/Moderationen von Vorspielabenden des Fachbereichs Musik oder bei Gedichts- und Vorleseabenden statt. Die Evaluationen werden durch den Direktor oder durch eine von ihm beauftragte Lehrperson - gemeinsam mit der Lehrperson des Akademietheaters - abgenommen. Die Schüler erhalten einen aufbauenden Kommentar in ihrem Zeugnis und steigen in die nächste Altersstufe auf.

16.1.3. Sprecherziehung

Im Fach Sprecherziehung findet eine nicht öffentliche Klassenprüfung statt, welche durch die Lehrperson für den Fachbereich mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst abgenommen wird.

16.1.4. Akademietheater

Eine jährliche Evaluation der Schüler des Akademietheaters findet beim öffentlichen Abschlussabend, bei Präsentationen/Moderationen von Vorspielabenden des Fachbereichs Musik oder bei Gedichts- und Vorleseabenden statt.

Die Schüler des Akademietheaters präsentieren zusätzlich eine öffentliche Prüfung. Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Vorsitzender ist der Direktor. Falls erforderlich kann ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Juror eingesetzt werden. Die Fachlehrperson nimmt an der Juryberatung teil.

Teile des Bühnenwerks fließen in die Gesamtbewertung ein.

Jeder Schüler erhält unmittelbar nach seiner Prüfung ein mündliches Feedback.

Ein Schüler, der nicht an der regulären Prüfung teilnehmen kann, hat die Möglichkeit eine Nachholprüfung abzulegen[8].

Wird bis Ende des Schuljahres keine Prüfung abgelegt (inklusive Nachholprüfung), nehmen die Fachlehrperson und der Direktor die Benotung vor. Eine externe Jury ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Abschlussprüfung im Fach Sprecherziehung muss erfolgreich absolviert werden, um das Akademietheater weiter fortsetzen zu können.

16.2. Berichte, Bewertungen und Zeugnisse

Folgende Kompetenzen werden beim Kindertheater, Jungen Akademietheater und Akademietheater bewertet:

- Gestik,
- Mimik,
- Haltung/Spannung,
- Gestaltung, Aussprache,
- Lautstärke,
- Textkenntnis,
- Eigene Kreativität,
- Aktive Mitarbeit/Engagement,
- Teamarbeit/Rücksicht.

16.2.1. Kindertheater

Jeder Schüler erhält zum Ende eines Semesters ein Zeugnis mit einem Feedback zu den einzelnen Kompetenzen.

16.2.2. Junges Akademietheater

Jeder Schüler erhält zum Ende eines Semesters ein Zeugnis mit einem Feedback zu den einzelnen Kompetenzen.

16.2.3. Sprecherziehung

Bewertet werden folgende Inhalte:

- Benennung der verschiedenen Sprechorgane
- Benennung der Entstehungsorte der Konsonanten
- Wörter in Lautschrift lesen und schreiben

Die Schüler der Sprecherziehung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

- ungenügend
- ausreichend
- gut
- sehr gut
- exzellent

Der Schüler muss mindestens ein “ausreichend” erhalten, um die Prüfung der Sprecherziehung zu bestehen.

[8] Siehe Artikel 3.1.

16.2.4. Akademietheater

Die Schüler des Akademietheaters werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

- ungenügend
- ausreichend
- gut
- sehr gut
- exzellent

Auf Grundlage der Ergebnisse in den verschiedenen Kompetenzen erhält der Schüler ein Gesamtprädikat. Der Schüler muss mindestens mit einem „ausreichend" abschließen, um in die nächsthöhere Stufe versetzt zu werden.

16.3. Zertifikate, Diplome, Sonderpreise und Medaillen

16.3.1. Zertifikate und Diplome

Alle Zertifikate, Diplome, Preise und Medaillen werden auf der Preisverleihung übergeben.

Die Zertifikate und Abschlussdiplome werden wie folgt verliehen:

Ausreichend: mit Erfolg,
Gut: mit Auszeichnung,
Sehr gut: mit großer Auszeichnung,
Exzellent: mit größter Auszeichnung.

- Sprecherziehung
  Der Schüler erhält nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat.

- Akademietheater
  Die Medaille der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird den Absolventen und Absolventinnen der Exzellenzstufe B wie folgt zuerkannt:
  Ausreichend: Bronzemedaille,
  Gut: Silbermedaille,
  Sehr Gut/Exzellent: Goldmedaille.

16.3.2. Sonderpreise

Als Ansporn können den Schülern Sonderpreise wie Bücher, Musik- oder Kunstdokumente verliehen werden.

16.3.3. Medaillen der Regierung

Die Medaillen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens werden in Anwendung des Dekretes zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts[9] verliehen.

[9] Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts – Artikel 33